

9. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2000

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hat der Rat der Stadt Radevormwald am 17.06.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 9. Änderung der Hauptsatzung vom 25.02.2000 beschlossen:

Artikel I

In § 3 (Verfahren) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Jedem Ratsmitglied ist vom Bürgermeister das Recht auf Akteneinsicht zu gewähren, soweit es der Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen des Rates oder Ausschusses dient, dem es angehört.

Ausschussvorsitzende können jederzeit vom Bürgermeister Auskunft und Akteneinsicht verlangen, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

In § 9 (Ausschüsse) werden in Absatz 6 folgende Buchstaben wie folgt neu gefasst :

Hauptausschuss:

c) Erwerb von Vermögensgegenständen soweit nicht ein Ausschuss oder der Bürgermeister entscheidungsbefugt sind.

e) An- und Verkauf von Grundstücken soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist, ausgenommen Grundstücke, die auf Vorschlag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH u. Co KG erworben oder veräußert werden.

Ausschuss für Schule und Kultur:

c) Erwerb von Vermögensgegenständen für den Schulbereich soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist

Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung u. Verkehr:

b) Verfahren der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Beschlüsse über die während des Verfahrens der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie Feststellungs- und Satzungsbeschlüsse

Bauausschuss:

a) Soweit in den Fällen der Zielvereinbarung das Ausschreibungsergebnis die Kostenschätzung um weniger als 5 % oder weniger als 5.000 € übersteigt, ist der Bürgermeister berechtigt, die Vergabe trotz Überschreitung zu tätigen. In der nächsten Sitzung des Bauausschusses hat er hierüber unter Angabe der Gründe für die Mehrkosten zu berichten. Liegt die Überschreitung über 5 % oder über 5.000 €, entscheidet der Bauausschuss erneut.

b) Erwerb von

- Vermögensgegenständen für den Bereich des Betriebshofes sowie
- sonstigen Vermögensgegenständen für den Baubereich in dem Umfang des in Absatz 7 genannten Rahmens

Der **Rechnungsprüfungsausschuss** erhält folgende Aufgaben:

Prüfung des Schlussbilanz und Vorlage an den Rat

In **§ 11 (Entschädigungen)** wird **Absatz 2** wie folgt neu gefasst:

(2) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen, Mitglieder des Ausländerbeirates und der Seniorenvertretung für die Teilnahme an den Sitzungen, sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretende Ausschussmitglieder. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 32 Sitzungen im Jahr beschränkt.

In **§ 12 (Genehmigung von Rechtsgeschäften)** wird **Absatz 3** wie folgt neu gefasst:

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten, Dezernenten sowie die Fachbereichsleiter.

In **§ 13 (Bürgermeister)** werden in **Absatz 3** die **Buchstaben b)** und **d)** wie folgt neu gefasst:

b) alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten (§ 73 Abs. 3 GO NRW) mit Ausnahme der der Fachbereichsleiter, Dezernenten und Beigeordneten

d) den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000 EURO im Einzelfall, in Angelegenheiten der Sozialhilfe und bei Insolvenzfällen ohne betragsmäßige Begrenzung.

Artikel II

Die 9. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **9. Änderung der Hauptsatzung** der Stadt Radevormwald vom 25.02.2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 19.06.2008

Der Bürgermeister